

Änderungsantrag 001-001

im Namen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

Bericht

A7-0212/2010

Slavi Binev

Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Vorschlag für eine Verordnung

(KOM(2010)0012 – C7-0024/2010 – 2010/0004(COD))

ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS*

zu dem Vorschlag der Kommission

für eine

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

* Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch **Fett- und Kursivdruck** gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ ABl. C 284 vom 25.11.2009, S. 6.

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ...

- (1) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen¹ sind Kreditinstitute und – im Rahmen ihrer Zahlungstätigkeit – andere Zahlungsdienstleister sowie alle anderen Wirtschaftssubjekte, zu deren Aufgaben die Bearbeitung und Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, verpflichtet, sicherzustellen, dass die Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft werden, und dass Fälschungen aufgedeckt werden.
- (2) Die Empfehlung 2005/504/EG der Kommission vom 27. Mai 2005 zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen² sieht empfohlene Vorgehensweisen für die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und die Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen vor. Da es jedoch keinen verbindlichen gemeinsamen Rahmen für die Echtheitsprüfung gibt, gehen die Mitgliedstaaten auf unterschiedliche Weise vor, so dass ein einheitlicher Schutz des Euro *unionsweit* nicht sichergestellt ist.
- (3) Zur Gewährleistung wirksamer und einheitlicher Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Eurogebiet müssen deshalb verbindliche Vorschriften für die Anwendung einheitlicher Verfahren zur Echtheitsprüfung von im Umlauf befindlichen Euro-Münzen und von Mechanismen für die Kontrolle dieser Verfahren durch die nationalen Behörden erlassen werden.
- (4) Bei der Echtheitsprüfung werden auch echte Euro-Münzen, die nicht mehr für den Umlauf geeignet sind, identifiziert. Der Umlauf nicht geeigneter Münzen beeinträchtigt ihre Verwendung, insbesondere die Verwendung in Münzautomaten, und kann die Benutzer möglicherweise hinsichtlich ihrer Echtheit verunsichern. Nicht für den Umlauf geeignete Münzen sollten daher aus dem Verkehr gezogen werden. Daher sind einheitliche verbindliche Regeln für die Behandlung und die Erstattung von echten, nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen durch die Mitgliedstaaten erforderlich.
- (5) Damit die Umsetzung der Echtheitsprüfungsverfahren ausreichend koordiniert wird, sollte das mit Beschluss der Kommission 2005/37/EG³ errichtete Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum (ETSC) *nach Konsultation der in diesem Beschluss genannten Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“* weiter die *Test- und Schulungsanforderungen* für die Echtheitsprüfung, die technischen Merkmale für die Untersuchung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen *und andere praktische Vorschriften* für die Umsetzung bestimmen.
- (5a) *Um eine schrittweise Anpassung ihres derzeitigen Systems der Vorschriften und Verfahrensweisen an die Bestimmungen dieser Verordnung zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten innerhalb einer dreijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2012 befugt sein, Abweichungen im Hinblick auf die Art und die Zahl der zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen eingesetzten Münzsortiergeräte festzulegen, die jedes Jahr geprüft werden.*

¹ ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6.

² ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 60.

³ ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73.

- (6) Da das Ziel **dieser Verordnung, nämlich wirksame und einheitliche** Echtheitsprüfungen von Euro-Münzen im gesamten Euroraum, wegen unterschiedlicher einzelstaatlicher Vorgehensweisen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf **Unionsebene** zu verwirklichen ist, kann die **Union** im Einklang mit dem in Artikel 5 **des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip** tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung **dieses Ziels** erforderliche Maß hinaus.
- (6a) **Es obliegt jedem Mitgliedstaat, Sanktionen einzuführen, die bei Verstößen verhängt werden, um Gleichwertigkeit bei der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und bei der Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen in der Union zu erreichen.**
- (6b) **Jede zuständige nationale Behörde, die nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen behandelt, kann gemäß dieser Verordnung eine Bearbeitungsgebühr erheben, um die mit der Bearbeitung verbundenen Ausgaben zu decken. Auf Einreichungen kleiner Mengen nicht für den Umlauf geeigneter Münzen durch natürliche Personen sollten keine Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, für juristische Personen, die eng mit den Behörden bei der Entfernung gefälschter und nicht für den Umlauf geeigneter Münzen aus dem Verkehr zusammenarbeiten, eine Freistellung von solchen Bearbeitungsgebühren vorzusehen. Den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, zuzulassen, dass gefälschte und nicht für den Umlauf geeignete Münzen ohne Anwendung eines Preisaufschlags zusammen verpackt werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse dient –**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt die zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und zur Behandlung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen erforderlichen Verfahren fest.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Echtheitsprüfung von Euro-Münzen“ die Prüfung von Euro-Münzen auf Echtheit und auf Eignung für den Umlauf;

- b) „nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen“ ■ Euro-Münzen, **die echt sind, jedoch** bei der Echtheitsprüfung zurückgewiesen wurden, oder deren Aussehen erheblich verändert wurde;
 - c) „zuständige nationale Behörde“ das nationale Münzanalysezentrum (MAZ) oder **eine andere** von dem betreffenden Mitgliedstaat bezeichnete Behörde;
 - d) „Institute“ die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 genannten Institute, **mit Ausnahme der im dritten Gedankenstrich genannten Institute**;
- da) **„CCEG“ die im Beschluss 2005/37/EG genannte Sachverständigengruppe „Fälschung des Euro“.**

Kapitel II: Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

Artikel 3

Echtheitsprüfung von Euro-Münzen

1. Die Institute stellen sicher, dass Euro-Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, zur Echtheitsprüfung eingereicht werden. Sie kommen dieser Verpflichtung nach
 - a) ■ mit den im Verzeichnis gemäß Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Münzsortiergeräten oder
 - b) mit **gemäß von den Mitgliedstaaten festgelegten Modalitäten geschultem** Personal.
2. Nach der Echtheitsprüfung werden alle **mutmaßlich** gefälschten Euro-Münzen und solche, die nicht für den Umlauf geeignet sind, den zuständigen nationalen Behörden übermittelt. ■
3. Für die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 an die zuständigen nationalen Behörden übermittelten gefälschten Euro-Münzen werden keine Bearbeitungs- oder sonstigen Gebühren erhoben. **Auf nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen findet Kapitel III Anwendung.**

Artikel 4

Vorgeschriebene Tests

1. **Bei der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a** verwenden die Institute **nur Typen von Münzsortiergeräten, die** von den zuständigen nationalen Behörden oder dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum (ETSC) **erfolgreich getestet worden sind und zum Zeitpunkt ihres Erwerbs auf der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Website verzeichnet waren. Die Institute stellen sicher, dass die Geräte regelmäßig gewartet werden, so dass ihr Erkennungsvermögen gewahrt bleibt, und berücksichtigen dabei Änderungen in dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Verzeichnis.** Dieser **Erkennungstest** gewährleistet aufgrund seiner Konzeption, dass ein Münzsortiergerät in der Lage ist, die bekannten Arten von gefälschten **Euro-Münzen sowie in weiterer Folge nicht für den Umlauf geeignete Euro-**

Münzen und alle sonstigen münzähnlichen Objekte, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, auszusortieren.

1a. Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ab 1. Januar 2012 können die Mitgliedstaaten bestimmte Abweichungen von Absatz 1 Satz 1 für am ... im Einsatz befindliche Münzsortiergeräte einführen, die nachweislich für die Erkennung gefälschter Euro-Münzen, nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen und sonstiger münzähnlicher Objekte, die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen, geeignet sind, auch wenn sie nicht in dem auf der in Artikel 5 Absatz 3 genannten Website befindlichen Verzeichnis enthalten sind. Derartige Abweichungen werden nach Konsultation der CCEG angenommen.*

2. Die Kommission stellt sicher, dass das ETSC innerhalb eines angemessenen Zeitraums und nach Konsultation der CCEG die technischen Merkmale für den Erkennungstest und andere praktische Vorschriften für die Umsetzung, wie etwa Schulungspraktiken, die Gültigkeitsdauer des Erkennungstestberichts, die in das in Artikel 5 Absatz 3 genannte Verzeichnis aufzunehmenden Angaben, die Leitlinien für die Kontrolle und Prüfung durch die Mitgliedstaaten, die Verfahrensregeln zur Berichtigung im Fall der Nichteinhaltung sowie die relevanten Schwellenwerte für die Annahme echter Euro-Münzen festlegt.

* *ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Artikel 5

Einstellung von Münzsortiergeräten

1. Damit die Hersteller von Münzsortiergeräten über die nötigen Erkenntnisse verfügen, um ihre Geräte so einzustellen, dass sie gefälschte Euro-Münzen erkennen, können die Tests gemäß Artikel 4 bei den nationalen MAZ, beim ETSC oder nach bilateraler Übereinkunft beim Hersteller durchgeführt werden.
2. Nach erfolgreichem Test eines Münzsortiergeräts wird für den Hersteller des Geräts ein zusammenfassender Testbericht ausgestellt, von dem das ETSC eine Kopie erhält.
3. Die Kommission veröffentlicht auf ihrer Website das konsolidierte Verzeichnis aller Münzsortiergeräte, für die das ETSC einen positiven und gültigen zusammenfassenden Testbericht erhalten oder erstellt hat.

Artikel 6

Kontrolle und Prüfung durch die Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten führen die **in den Absätzen 2 bis 7 vorgesehenen** Kontrollen ein .
2. Die Mitgliedstaaten führen alljährlich Vor-Ort-Kontrollen in den Instituten durch, um mit Erkennungstests das einwandfreie Funktionieren einer repräsentativen Zahl von Sortiergeräten zu prüfen. In Fällen, in denen **das Personal dieser Institute die Echtheit der Euro-Münzen, die wieder in Umlauf gebracht werden, manuell prüfen soll**, verschaffen sich die Mitgliedstaaten **von den Instituten** Gewissheit darüber, dass **ihr Personal für diese Aufgabe angemessen** geschult ist.
3. In jedem Mitgliedstaat werden jedes Jahr so viele Sortiergeräte geprüft, dass die von den Geräten in dem fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens **25 %** des Nettogesamt volumens entsprechen, das der jeweilige Mitgliedstaat seit der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres an Euro-Münzen ausgegeben hat. Die Anzahl der zu prüfenden Geräte bestimmt sich nach der Menge der für den Umlauf bestimmten drei größten Euro-Münzstückelungen. **Unbeschadet von Absatz 3a sind die Mitgliedstaaten bestrebt, sicherzustellen, dass die Geräte in abwechselnder Reihenfolge geprüft werden.**
 - 3a. **Ist die Zahl der nach der in Absatz 3 genannten Berechnungsmethode in einem Jahr zu prüfenden Geräte höher als die Zahl der in einem bestimmten Mitgliedstaat betriebenen Geräte, werden alle in diesem Mitgliedstaat betriebenen Geräte jedes Jahr geprüft.**
 - 3b. **Innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren ab 1. Januar 2012 können die Mitgliedstaaten nach Unterrichtung der Kommission beschließen, dass jedes Jahr so viele Sortiergeräte zu prüfen sind, dass die von den Geräten in dem fraglichen Jahr sortierten Euro-Münzen mindestens 10% des Nettogesamt volumens entsprechen, das der jeweilige Mitgliedstaat seit der Einführung der Euro-Münzen bis zum Ende des Vorjahres an Euro-Münzen herausgegeben hat.**
4. Im Rahmen **der** jährlichen Kontrollen überwachen die Mitgliedstaaten die Befähigung der Institute zur Echtheitsprüfung von Euro-Münzen auch anhand folgender Faktoren:

- a) Vorliegen schriftlicher Vorschriften **mit Anweisungen für die Verwendung automatischer Münzsortiergeräte beziehungsweise für manuelle Sortierung**,
 - b) Einsatz entsprechend ausgebildeter Mitarbeiter,
 - c) Vorliegen eines schriftlichen Wartungsplans zur Erhaltung der angemessenen Leistungsstärke der Sortiergeräte, ■
 - d) Vorliegen schriftlicher Vorschriften für die Übergabe von gefälschten Euro-Münzen, **nicht für den Umlauf geeigneten Euromünzen** und sonstigen ■ münzähnlichen Objekten, **die nicht die Merkmale echter Euro-Münzen erfüllen**, an die zuständige nationale Behörde **und**
- da) Vorliegen interner Kontrollverfahren mit Beschreibung der Modalitäten und der Häufigkeit der von den Instituten durchzuführenden Kontrollen, um sicherzustellen, dass ihre Sortierzentren und ihr Personal die in diesem Absatz genannten Anweisungen befolgt.**
- 4a. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass diese Verordnung nicht eingehalten wird, ergreift das betroffene Institut Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Nichteinhaltung umgehend abgestellt wird.**

Kapitel III: Umgang mit nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

Artikel 7

Einziehung und Erstattung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die Mitgliedstaaten ziehen nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen aus dem Verkehr.
2. Euro-Münzen, die aufgrund langer Umlaufdauer oder zufällig nicht mehr für den Umlauf geeignet sind **oder aus anderweitigen Gründen im Zuge der Echtheitsprüfung aussortiert worden sind**, werden von den Mitgliedstaaten erstattet oder umgetauscht. Ungeachtet der Erstattung von zu karitativen Zwecken gesammelten Münzen wie „Brunnen-Münzen“ können die Mitgliedstaaten bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, die Erstattung ablehnen.
3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nicht für den Umlauf geeignete Euro-Münzen nach ihrer Rücknahme durch physisches und dauerhaftes Verwalzen vernichtet werden, damit sie nicht wieder in den Umlauf gelangen oder zur Erstattung vorgelegt werden können.

Artikel 8

Bearbeitungsgebühr

1. Bei der Erstattung oder dem Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen **kann** eine Bearbeitungsgebühr von 5 % des Nennwerts der eingereichten Münzen einbehalten **werden**. Die Bearbeitungsgebühr **kann** um zusätzliche 15 % des Nennwerts der

eingereichten Euro-Münzen erhöht **werden, falls** der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket gemäß Artikel 10 **Absatz 2** geprüft wird.

2. Die Mitgliedstaaten können eine generelle **oder teilweise** Freistellung von der Bearbeitungsgebühr vorsehen, sofern die einreichenden juristischen oder natürlichen Personen regelmäßig und eng bei der Entfernung gefälschter Euro-Münzen sowie nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen aus dem Verkehr mit der zuständigen Behörde zusammenarbeiten **oder sofern es dem öffentlichen Interesse dient**.

3. Die Kosten für den Transport und dergleichen werden von der einreichenden juristischen oder natürlichen Person getragen.

4. Unbeschadet der Freistellung nach Absatz 2 wird jedes Jahr für eine einreichende juristische oder natürliche Person eine Höchstmenge von einem Kilogramm nicht für den Umlauf geeigneter Euro-Münzen per Stückelung von der Bearbeitungsgebühr freigestellt. **Wird diese Höchstgrenze überschritten, können alle eingereichten Münzen einer Bearbeitungsgebühr unterliegen.**

4a. Enthält eine individuelle Einreichung Münzen, die in einem solchen Ausmaß mit chemischen oder anderen gefährlichen Substanzen behandelt worden sind, dass sie ein Risiko für die Gesundheit des behandelnden Personals darstellen, werden die gemäß Absatz 1 erhobenen Gebühren um eine weitere Gebühr in Höhe von 20% des Nennwerts der eingereichten Euro-Münzen erhöht.

Artikel 9

Verpackung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die juristische oder natürliche Person reicht alle Euro-Münzen nach Stückelungen getrennt in den jeweiligen Standardbeuteln oder -paketen **■** wie folgt zur Erstattung oder zum Umtausch ein:

(a) die Beutel bzw. Pakete enthalten:

(i) 500 Münzen bei den Stückelungen 2 EUR und 1 EUR;

(ii) 1 000 Münzen bei den Stückelungen 0,50 EUR, 0,20 EUR und 0,10 EUR;

(iii) 2 000 Münzen bei den Stückelungen 0,05 EUR, 0,02 EUR und 0,01 EUR;

(iv) bei kleineren Mengen 100 Münzen je Stückelung;

b) alle Beutel bzw. Pakete sind mit folgenden Angaben versehen: Name des einreichenden Unternehmens, Gesamtwert und Stückelung, Gewicht, Verpackungsdatum und Nummer des Beutels bzw. Pakets. Das einreichende Unternehmen legt eine Packliste mit einer Aufstellung der eingereichten Beutel bzw. Pakete vor. **Sind Münzen mit chemischen oder anderen gefährlichen Substanzen behandelt worden, wird den standardisierten**

Verpackungen eine schriftliche Aufstellung der genauen verwendeten Substanzen beigelegt;

- c) liegt die Gesamtmenge der nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen unter den in Buchstabe a genannten Anforderungen, so werden die Euro-Münzen nach Stückelungen getrennt und können in nichtstandardmäßigen Verpackungen eingereicht werden.
2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten bei Inkrafttreten dieser Verordnung andere ***gemäß ihren nationalen*** Rechtsvorschriften ***am ...*** * vorgesehene Vorschriften für die Verpackung beibehalten.

Artikel 10

Überprüfung von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen

1. Die Mitgliedstaaten ***können*** bei den eingereichten nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen wie folgt prüfen:
- a) die Mengenangaben werden durch Wiegen der einzelnen Beutel oder Pakete nachgeprüft;
- b) die Echtheit und das Erscheinungsbild werden anhand einer Stichprobe von mindestens 10 % der eingereichten Menge überprüft.
2. Werden bei diesen Prüfungen Auffälligkeiten oder Abweichungen von Artikel 9 festgestellt, wird der gesamte Beutel bzw. das gesamte Paket überprüft.

2a. Die Mitgliedstaaten können die Annahme von Euro-Münzen auch verweigern, wenn die Annahme oder Sortierung solcher Münzen ein Risiko für die Gesundheit des behandelnden Personals darstellt oder wenn eine Einreichung gegen die Verpackungs- und Beschriftungsstandards verstößt, und Maßnahmen festlegen, die in Bezug auf die juristischen und natürlichen Personen ergriffen werden, die solche Münzen eingereicht haben.



Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 12

Berichterstattung, Information ***und Bewertung***

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich Berichte über die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen. Diese Berichte umfassen Folgendes: die Anzahl der gemäß Artikel 6 Absatz 2 vorgenommenen Kontrollen und getesteten Münzsortiergeräte, die Testergebnisse, das Volumen der ***mit den Geräten*** auf Echtheit geprüften Münzen, die Anzahl der geprüften verdächtigen Euro-Münzen und die Anzahl der nicht für den Umlauf geeigneten erstatteten Euro-Münzen ***sowie die Abweichungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b.***

* ***ABL.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.***

1a. Um den Mitgliedstaaten die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch die Institute zu ermöglichen, stellen die Institute den Mitgliedstaaten auf Anfrage mindestens einmal im Jahr folgende Informationen zur Verfügung:

- a) die Gerätetypen und die Anzahl der eingesetzten Geräte,**
- b) den Einsatzort jedes Geräts und**
- c) den Umfang der sortierten Münzen nach Gerät und nach Stückelung, zumindest für die drei höchsten Stückelungen.**

1b. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Informationen über die für die Erstattung und den Umtausch zuständigen nationalen Behörden sowie über Modalitäten wie Verpackungsvorschriften und Gebühren auf entsprechenden Websites und in entsprechenden Veröffentlichungen zur Verfügung gestellt werden.

2. Nach einer Analyse der von den Mitgliedstaaten erhaltenen Berichte legt die Kommission dem Wirtschafts- und Finanzausschuss einen jährlichen Bericht über die Entwicklung und die erzielten Ergebnisse bei der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und bei nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen vor.

2a. Spätestens bis zum 30. Juni 2014 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung und Wirkungen der Verordnung. Diesem Bericht können gegebenenfalls Gesetzgebungsvorschläge beigelegt werden, mit denen die Bestimmungen der Verordnung, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt der Artikel 6 und 7, näher bestimmt oder geändert werden.

I

Artikel 13a

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2012, **mit Ausnahme der Bestimmungen von Kapitel III, die ab dem Tag ihres Inkrafttretens gelten.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß *den Verträgen* unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident